

für das St. Johanneskloster in Lüttich nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, geben einige Beobachtungen, die erst bei der Bearbeitung der Urkunden Kaiser Heinrichs II. gemacht und daher weder in den Jahrbüchern Konrads II. noch bei der Ausgabe der Diplome Otto's III. verwerthet werden konnten. Sicherte zwar das kanzleimässige Protokoll von DO. III. 240 die Benutzung einer echten, dem Johanneskloster ertheilten Urkunde vom gleichen Tage, so wurde doch der Context namentlich wegen seiner ungewöhnlichen Fassung in der Publicatio, Strafformel und Corroboratio von Bresslau beanstandet. Im Anschluss an seine unter Vorbehalt gegebenen Ausführungen wurde in der Ausgabe der Mon. Germ. DO. III. 240 wegen seines 'im Stil niederlothringischer Privat-urkunden' gehaltenen Textes anscheinend mit voller Berechtigung als Fälschung bezeichnet. Denn man konnte schlechterdings nicht wissen, dass alles, was bisher anstössig erscheinen musste: der Brauch, den Kaiser im Singular statt im Pluralis majestatis reden und in der Publicationsformel die 'futuri' den 'praesentes' vorangehen zu lassen, ferner die Anwendung der Reimprosa und die eigenthümliche Nebeneinanderstellung sich entsprechender Satzglieder — dass alles dies unverkennbares Merkmal für das Dictat eines Mannes ist, der, früher für einen nur gelegentlich in der Kanzlei beschäftigten Angehörigen von St. Adalbert zu Aachen gehalten¹, von uns als ein gleichzeitig mit dem Kanzler Bruno im Mai 1005 in die Kanzlei Heinrichs II. eingetretener Notar BA betrachtet wird².

Muss sonach der Context von DO. III. 240 als Dictat des BA angesehen werden, so tritt bei der Vergleichung dieses D. mit den anderen von BA verfassten Urkunden Heinrichs II. noch eine andere wichtige Thatsache hervor, die gleichfalls bisher unberücksichtigt bleiben musste: DO. III. 240 zeigt starke, zum Theil wörtliche Uebereinstimmung mit den DD. Heinrichs II. vom Juli 1005 für das St. Adalbertstift zu Aachen (St. 1407 = DH. II. 99) und das Erzbisthum Magdeburg (St. 1410 = DH. II. 100). Man vergleiche:

DO. III. 240.

Notum fieri volo omnibus
tam futuris quam presenti-
bus, qualiter consultu et

Stumpf Reg. 1410.

Notum volo fieri omnibus tam
futuris quam presentibus, qualiter
iusta domni Taganonis petitione

1) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 763, N. 5. 2) N. Arch. XX, 163 ff.